

vom 18. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,¹

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2004²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Notariatspersonen

¹ Als Notariatspersonen im Sinn dieses Gesetzes gelten

- a) patentierte Notarinnen und patentierte Notare,
- b) Kreisnotarinnen und Kreisnotare,
- c) Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

² Den Titel "Notarin oder Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Kreisnotarin oder Kreisnotar" nur eine vom Kreisrat gewählte und amtierende Notariatsperson führen.

Art. 2 Zuständigkeit für Beurkundungen

¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig. Sie üben ihre Tätigkeit auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.

² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Kreis aus.

³ ³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sind diese Geschäfte mit solchen aus dem Personen-, Ehe-, Familien-, eingetragenen Partnerschafts-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungsvertrag verbunden, entfällt ihre Zuständigkeit, ausser bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.

⁴ Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Grundbuchkreise, ist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter des Kreises zuständig, in welchem der grösste Teil des Grundstückes liegt.

Art. 3 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle Beglaubigungen im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Kreis zuständig.

³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind für alle Beglaubigungen in ihrem Grundbuchkreis zuständig. Vorbehalten sind amtliche Identitätsbescheinigungen nach Bundesrecht.

⁴ Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sind für alle Beglaubigungen in ihrer Kanzlei zuständig und haben dabei die Artikel 26 ff. sinngemäss anzuwenden.

Art. 4 Notariatskommission

1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung

¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden.

² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:

- a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine amtierende Kreisnotarin oder ein amtierender Kreisnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;
- b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen;

c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes.

³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen.

⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.

Art. 5 2. Aufgaben

¹ Die Notariatskommission ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Notariatswesen.

² Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Prüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Vereidigung patentierter Notarinnen und Notare;
- b) die Anordnung von Inspektionen;
- c) die Befreiung vom Berufsgeheimnis;
- d) der Entscheid in Unvereinbarkeits- und Ausstandssachen;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Gebührenverfügungen der Notariatspersonen;
- f) die Behandlung von Anzeigen und Beschwerden gegen Notariatspersonen;
- g) die Eröffnung und Durchführung von Disziplinaruntersuchungen sowie die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen;
- h) die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung.

³ Die Notariatskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

Art. 6 Inspektionen

¹ Die Notariatskommission bestimmt eine oder mehrere Notariatsinspektorinnen oder einen oder mehrere Notariatsinspektoren und ordnet periodische Inspektionen der Amtsführung von Notariatspersonen an.

² Die Amtsführung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wird in der Regel vom kantonalen Grundbuchinspektorat inspiziert.

³ Die Notariatspersonen sind verpflichtet, der inspizierenden Person über ihre Amtsführung alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle gewünschten Dokumente vorzulegen.

⁴ Die inspizierenden Personen erstatten der Notariatskommission Bericht.

Art. 7 Verschwiegenheit

¹ Die Notariatspersonen und ihre Hilfskräfte, die Notariatskommission und die mit Inspektionen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.

² Allgemein bekannte oder in öffentlichen Registern einsehbare Tatsachen fallen nicht unter die Verschwiegenheitspflicht.

Art. 8 Unvereinbarkeit

¹ Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:

- a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, eines Regionalverbandes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde steht;
- b) bei einer dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Unternehmung angestellt oder daran massgebend beteiligt ist.

² Keine Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bestehen bei den Grundbuchverwalterinnen und den Grundbuchverwaltern.

³ Die Notariatskommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 9 ⁴ Verfahren, Rechtsmittel

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss.

² Entscheide der Notariatskommission, ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II. Patentierte Notarinnen und Notare

Art. 10 Prüfung

¹ Zur Notariatsprüfung zugelassen wird, wer den Fähigkeitsausweis für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzt.

² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird von drei Mitgliedern der Notariatskommission, die über den Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügen müssen, durchgeführt und beurteilt.

³ Wer die Prüfung zum dritten Mal nicht besteht, kann nicht mehr zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

Art. 11 Fähigkeitsausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Notariatskommission den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen in Form eines Diploms.

Art. 12 Patenterteilung

Das kantonale Notariatspatent wird von der Notariatskommission auf Gesuch hin einer Person erteilt, welche:

- a) über den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügt;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- c) in einer Bündner Gemeinde Wohnsitz hat;
- d) gut beleumundet ist und Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung bietet;
- e) keinen Unvereinbarkeitsgrund aufweist.

Art. 13 Amtsantritt

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Notariatskommission nimmt mit folgender Formel den Eid (oder das Handgelübde) ab:

"Sie als patentierte Notarin / patentierter Notar schwören zu Gott (geloben), dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werden."

"Ich schwöre (gelobe) es."

² Nach der Vereidigung übergibt der Präsident oder die Präsidentin der Notariatskommission Patentierungsbeschluss, Stempel und Siegel.

Art. 14 Erlöschen des Patentes

¹ Das Notariatspatent erlischt durch Verzicht, Tod der Inhaberin oder des Inhabers sowie durch Entzug.

² Patentierte Notarinnen oder Notare, welche eine der in Artikel 12 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, müssen sofort der Notariatskommission Mitteilung erstatten.

Art. 15 Entzug des Patentes

Das Notariatspatent kann entzogen werden:

- a) durch richterliche Anordnung gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch ⁵;
- b) durch administrative Anordnung der Notariatskommission, wenn ein Fall von Artikel 14 Absatz 2 eintritt und die Notariatsperson nicht auf ihr Patent verzichten will;
- c) durch disziplinarische Massnahme der Notariatskommission gemäss Artikel 46 Absatz 1.

III. Kreisnotarinnen und Kreisnotare

Art. 16 Wahl

¹ Jeder Kreisrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder zwei Kreisnotare oder Kreisnotarinnen.

² Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 12 litera b bis e erfüllen und die Amtssprachen ihres Kreises beherrschen. In der Regel sollen patentierte Notarinnen und patentierte Notare gewählt werden, die im betreffenden Kreis ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. ³ Das Kreisamt teilt die vom Kreisrat getroffene Wahl der gewählten Person und der Notariatskommission schriftlich mit.

Art. 17 Amtsantritt und Pflichten

¹ Die Kreisnotarin oder der Kreisnotar wird von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

² Nach der Vereidigung führt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine geordnete Amtsübergabe durch. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen und der Notariatskommission zuzustellen.

³ Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Kreisnotarinnen und Kreisnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Kreisnotarinnen und Kreisnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.

Art. 18 Beendigung des Amtes

¹ Das Amt der Kreisnotarin oder des Kreisnotars endet:

- a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers;
- b) mit Ablauf der Amtsperiode;
- c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15.

² Das Kreisamt teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit.

³ In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide dem Kreisamt mit.

⁴ Bei Beendigung des Amtes sind die Akten dem Kreisamt abzuliefern.

IV. Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter

Art. 19 Amtsantritt

¹ Wer als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter die Amtstätigkeit aufnimmt, ist Notariatsperson im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2.

² Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter wird als Notariatsperson vom kantonalen Grundbuchinspektor vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

³ Das kantonale Grundbuchinspektorat meldet die Wahl der Notariatskommission.

Art. 20 Beendigung des Amtes

Das Amt der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters als Notariatsperson endet:

- a) mit dem Ausscheiden aus dem Amt;
- b) durch den Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15. Im Übrigen gelten Artikel 18 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

V. Amtspflichten der Notariatsperson

Art. 21 Tätigwerden

¹ Die Notariatsperson hat bei jedem Amtsgeschäft ihre Zuständigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, ein in ihre Zuständigkeit fallendes Amtsgeschäft zu übernehmen.

² Die Notariatsperson muss ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:

- a) ein Ausstandsgrund von Artikel 22 vorliegt;
- b) ein widerrechtliches, sittenwidriges oder unmögliches Geschäft vorgenommen werden soll.

³ Die Notariatsperson kann ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:

- a) eine rechtzeitige Ausführung für sie erschwert ist und anderweitig gesichert werden kann;

b) ein von ihr verlangter und gerechtfertigter Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Art. 22 Ausstand

¹ Die Notariatsperson hat sich der Mitwirkung bei einer öffentlichen Urkunde zu enthalten, wenn sie aktiv oder passiv beteiligt ist, insbesondere wenn:

- a) ⁶ sie selber, ihr Ehegatte, ihre Ehegattin, ihr eingetragener Partner, ihre eingetragene Partnerin oder eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder Ehegatten und eingetragene Partner oder Partnerinnen dieser Personen direkt oder als Vertreterin oder Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren oder deren Gunsten getroffen wird;
- b) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher sie als Mitglied angehört, beteiligt ist oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
- c) eine Körperschaft oder Anstalt des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Organen sie angehört, beteiligt ist;
- d) sie mit einer Partei verfeindet ist oder sonstwie wegen eines Mitgliedschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses interessiert ist;
- e) andere Umstände vorliegen, die ein mittelbares oder unmittelbares Interesse der Notariatsperson am Beurkundungsgeschäft begründen oder eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleisten.

² Für die Anrufung oder Bestreitung eines Ausstandsgrundes gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen von Artikel 19 bis 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes ⁷.

Art. 23 Unmittelbarkeit

¹ Die Notariatsperson darf nur Tatsachen oder Vorgänge festhalten, welche sie selber wahrgenommen hat. Sie muss Beglaubigungsformeln und öffentliche Urkunden gemäss ihren Wahrnehmungen unmissverständlich abfassen.

² Die Notariatsperson kann den Wechsel- oder Checkprotest durch eine Hilfskraft entgegennehmen lassen.

Art. 24 Sorgfalt, Interessenwahrung und Rechtsbelehrung

¹ Die Notariatsperson hat ihre Amtsgeschäfte sorgfältig vorzubereiten und auszuführen. Sie darf zu keinen Vorgängen Hand bieten, welche mit Recht oder guter Sitte nicht vereinbar sind.

² Sie hat die Interessen der Beteiligten gleichmässig und objektiv zu wahren. Sie sorgt für die Einhaltung von Treu und Glauben.

³ Sie hat die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten zu ermitteln, sie über Inhalt und erkennbare Tragweite des Geschäftes zu belehren sowie auf Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten hinzuwirken. Sie darf die freie Entscheidung der Beteiligten nicht beeinflussen.

Art. 25 Registrierung und Aktenaufbewahrung

¹ Jede Notariatsperson führt Register, in welche fortlaufend alle ihre Beglaubigungen und Beurkundungen einzutragen sind.

² Sie muss von jeder öffentlichen Urkunde ein original unterschriebenes Exemplar sowie die dazu gehörenden Beilagen und Belege aufbewahren.

VI. Beglaubigungen

Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Beglaubigungsformel ist auf demjenigen Dokument anzubringen, welchem sie dient. Die Notariatsperson kann auch ein Beiblatt erstellen und dieses mit dem betreffenden Dokument auf geeignete Weise verbinden.

² Die Notariatsperson setzt jeder Beglaubigungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihre Stempel bei.

³ Die Beglaubigungsformel ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.

Art. 27 Unterschrift, Handzeichen

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, dass eine Unterschrift oder ein Handzeichen von der betreffenden Person in ihrer Gegenwart gesetzt oder anerkannt wird oder dass deren Echtheit für sie auf andere Weise eindeutig gegeben ist.

² Die Notariatsperson hält in der Beglaubigungsformel fest, dass die betreffende Person ihr entweder bereits bekannt ist oder ihre Identität nachgewiesen hat.

³ Beim Handzeichen hält die Notariatsperson in der Beglaubigungsformel auch fest, aus welchem Grund die betreffende Person nicht unterschreiben kann.

Art. 28 Kopie, Abschrift, Auszug

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, dass eine Kopie oder eine Abschrift oder eine bestimmte Textstelle den Inhalt eines ihr vorgelegten Dokumentes vollständig und richtig wiedergibt.

² Abschrift und Auszug müssen die im vorgelegten Dokument enthaltenen Schreibfehler, Streichungen, Einfügungen und dergleichen wiedergeben.

³ Die Notariatsperson hält in der Beglaubigungsformel fest, ob das vorgelegte Dokument ein Original ist oder nicht.

Art. 29 Datumssicherung

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, wann und durch wen ihr ein Dokument vorgelegt wird.

² Im Übrigen gelten Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 3.

VII. Beurkundungen

Art. 30 Stellvertretung einer Partei

¹ Ist Stellvertretung nach Bundesrecht zulässig, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine gehörige schriftliche Vollmacht vorlegen. Über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet die Notariatsperson.

² Die Notariatsperson hat die Stellvertretung in der Beurkundungsformel festzuhalten und die Vollmacht als Beleg zu nehmen.

Art. 31 Grundpfandgläubigerin oder Grundpfandgläubiger als Partei

Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann bei allen grundpfandrechtlichen Geschäften, welche sie oder ihn nicht verpflichten, vorweg mit einfacher Schriftlichkeit erklären, dass sie oder er dem Inhalt der öffentlichen Urkunde zustimmt.

Art. 32 Identität und Wille der Parteien

¹ Die Notariatsperson hat sich über die Identität der erscheinenden Parteien zu vergewissern und das Ergebnis in der Beurkundungsformel festzuhalten.

² Hält die Notariatsperson eine Person, welche eine rechtserhebliche Erklärung abgeben soll, als nicht urteilsfähig, hat sie ihre weitere Mitwirkung zu verweigern. Im Zweifelsfall kann sie die Beurkundung vornehmen und in deren Formel einen Vorbehalt zu ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen anbringen.

Art. 33 Lesen und Unterzeichnen, Einheit des Aktes

¹ Die erscheinenden Parteien müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder von der Notariatsperson vorgelesen erhalten, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnen.

² Während der Beurkundung müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein, und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Beurkundungsformen nach Bundesrecht und nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 34 Beurkundung von Willenserklärungen

¹ Die Beurkundung besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden.

² Die Notariatsperson setzt dieser Beurkundungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

Art. 35 Beurkundung von Beschlüssen

¹ Die Notariatsperson hat an der Versammlung oder an der Sitzung teilzunehmen und ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe von Ort und Datum der Versammlung- oder Sitzung;
- b) die Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- c) die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Präsenz und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung;
- d) alle gefassten Beschlüsse und erzielten Abstimmungsergebnisse, soweit sie beurkundungsbedürftig sind.

³ Die Notariatsperson setzt diesem Protokoll Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

⁴ Sie ist berechtigt, die öffentliche Urkunde erst nach der Versammlung oder Sitzung zu erstellen und zu unterzeichnen.

Art. 36 Andere Sachbeurkundungen

¹ Die Notariatsperson hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau in einem Protokoll als öffentliche Urkunde festzustellen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Nennung von Auftraggeberin oder Auftraggeber und Amtsgeschäft;
- b) Angabe von Ort und Datum;
- c) Beschreibung des Vorganges oder Zustandes.

³ Im Übrigen gelten Artikel 35 Absätze 3 und 4.

Art. 37 Äussere Form

¹ Die Parteien können das zu beurkundende Schriftstück der Notariatsperson entweder abgefasst vorlegen oder zur Abfassung übertragen.

² Jede öffentliche Urkunde ist in sauberer Art und mit leicht lesbarer Schrift zu erstellen. Verwendetes Papier und eingesetzter Schreibstoff müssen von guter und dauerhafter Qualität sein. Radierungen oder Ausschnitte sind untersagt.

³ Dokumente, welche zu integrierenden Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde erklärt werden (Pläne, Verzeichnisse, Aufstellungen usw.), sind mit dieser in geeigneter Weise zu verbinden, an ihrem Ende zu datieren, von den Parteien zu visieren sowie mit Unterschrift und Stempel der Notariatsperson zu versehen.

Art. 38 Sprache

¹ Die öffentliche Urkunde ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.

² Die Notariatsperson zieht auf Kosten der betreffenden Partei einen zuverlässigen Übersetzer bei, wenn die Partei die in der öffentlichen Urkunde verwendete Sprache ungenügend versteht oder die Urkunde in einer fremden oder in einer im Kanton nicht üblichen Sprache errichtet wird und die Notariatsperson selber nicht ausreichend übersetzen kann.

³ Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzungen vollständig und nach bestem Wissen vorgenommen wurden. Für Übersetzerin und Übersetzer gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Notariatspersonen.

⁴ Die Notariatsperson hat die Übersetzerin oder den Übersetzer und die Vornahme der Übersetzungen in der Beurkundungsformel festzuhalten.

Art. 39 Behinderte Parteien

¹ Erklärt eine Partei, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen könne, hat die Notariatsperson den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten.

² Ist eine Partei taub, muss sie die öffentliche Urkunde selber lesen.

³ Ist eine Partei stumm, muss sie auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich bestätigen, dass diese ihrem Willen entspreche.

⁴ Ist eine Person taubstumm, gelten die Absätze 2 und 3 kumulativ.

⁵ Ist eine Partei blind, muss sie vor ihrer Unterzeichnung der Notariatsperson ausdrücklich erklären, dass sie den Inhalt der ihr vorgelesenen öffentlichen Urkunde genau verstanden habe.

⁶ Hat eine Partei mehrere vorerwähnte Behinderungen, muss die Notariatsperson auf geeignete Weise vorgehen und bei Bedarf zuverlässige Sachverständige beiziehen. Für solche Sachverständige gelten sinngemäss Artikel 38 Absätze 3 und 4.

Art. 40 Nichtigkeitsmängel

¹ Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

- a) die Notariatsperson für die Beurkundung nicht zuständig ist;
- b) die Notariatsperson ihre Ausstandspflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 Litera a bis c verletzt;
- c) die Notariatsperson die beurkundeten Willenserklärungen, Vorgänge oder Zustände nicht selber wahrgenommen hat;
- d) eine Partei nicht in vorgeschriebener Weise von ihr Kenntnis erhalten oder ihr zugestimmt hat;
- e) in der Beurkundungsformel die Ortsangabe, das Datum oder die Unterschrift der Notariatsperson fehlt.

² Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.

Art. 41 Änderungen an Urkunden

¹ Änderungen, welche die Urkundsparteien während der Beurkundung begehren, sind von der Notariatsperson sogleich vorzunehmen, mit ihrem Stempel zu versehen, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Sind nach durchgeführter Beurkundung registertechnische Angaben aufzunehmen oder zu ändern, kann die Notariatsperson ohne Beizug der Parteien nach Absatz 1 vorgehen.

³ Sind nach durchgeführter Beurkundung andere nicht beurkundungspflichtige Angaben aufzunehmen oder zu ändern, bedarf es einer schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Partei und deren Mitteilung an alle Urkundsparteien.

VIII. Verantwortlichkeit

Art. 42 Strafrecht

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Notariatsperson richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁸.

Art. 43 Schadenersatz

¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Notariatsperson und der Gemeinden für die Beglaubigungen ihrer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes ⁹.

² Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen ihn erhoben werden wegen der Tätigkeit von Notariatspersonen. Die persönliche Haftpflicht der patentierten Notarinnen und Notare, der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird mitversichert.

³ Die Kreise sind verpflichtet, sich gegen Schadenersatzansprüche zu versichern, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen sie wegen der Tätigkeit der Kreisnotarinnen und Kreisnotare erhoben werden.

⁴ Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung ¹⁰ die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.

Art. 44 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, der Notariatskommission Amtspflichtverletzungen von Notariatspersonen mitzuteilen.

Art. 45 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Wer als Notariatsperson schuldhaft Amtspflichten verletzt oder gegen das Ansehen des Notariatsstandes verstösst, wird disziplinarisch bestraft.

Art. 46 Disziplinar massnahmen

¹ Disziplinar massnahmen sind:

- a) Verweis;

- b) Busse bis 20 000 Franken;
- c) Patententzug oder Amtseinstellung bis vier Jahre;
- d) Dauernder Patententzug oder Amtsenthebung.

² Einzelne Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Die Notariatskommission berücksichtigt insbesondere die Schwere der Amtspflichtverletzung und die dadurch begründete Gefährdung sowie das Verschulden und die bisherige Amtsführung der Notariatsperson.

Art. 47 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erlangte.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall fünf Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 48 Unbefugtes Verwenden des Titels und Ausüben der Notariatstätigkeit

Wer unbefugterweise den Titel "Notarin oder Notar" oder "Kreisnotarin oder Kreisnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49 Gebühren

Die Regierung setzt die Gebühren für Amtshandlungen, Inspektionen und Verfügungen fest, die gestützt auf die Notariatsgesetzgebung erbracht oder angeordnet werden. Sie betragen im Einzelfall maximal 30 000 Franken, bemessen sich nach Aufwand und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen.

Art. 50 Ausführungserlasse

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission ein Prüfungsreglement.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ¹¹

Art. 5bis

Die patentierten Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 9bis Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Der Kanton ist verpflichtet, Dritten Ersatz zu leisten für Schäden, den patentierte Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

³ Die Gemeinden haften im gleichen Umfang bei Beglaubigungen durch ihre Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ¹²

Titel vor Art. 17

2. Veröffentlichungen

Art. 17

Aufgehoben

Art. 52 Referendum, In-Kraft-Treten, Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ¹³ dieses Gesetzes.

³ Auf hängige Verfahren vor der Notariatskommission ist neues Recht anzuwenden. Davon ausgenommen sind Disziplinarverfahren, soweit das alte Recht für die Betroffenen günstiger ist.

Endnoten

1 BR 110.100

2 Seite 671

3 Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 5, AGS 2006, KA 4885; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

4 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3312, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

5 SR 311.0

6 Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 5, AGS 2006, KA 4885; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

7 BR 310.000

8 SR 311.0

9 BR 170.050

10 BR 210.350

11 BR 170.050

12 BR 210.100

13 Die Referendumsfrist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.